

## XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 12. Juni 2023

### Bisig-Rapperswil-Jona

Art. 67 Abs. 1:

~~Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung vertraulich. Sie sind Teil der Gesetzesmaterialien und werden zugestellt:~~

- ~~a) den Mitgliedern der Kommission;~~
- ~~b) dem für die Vorlage zuständigen Departement;~~
- ~~c) den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten.~~

Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich wie Ratsprotokolle zugänglich.

Begründung:

Kommissionsprotokolle sollen im Grundsatz allen Ratsmitgliedern zugänglich sein. Dies entspricht der Regelung des Thurgauer Kantonsrates und trägt zu einem transparenten Ratsbetrieb bei.